Amtliche Anzeigen

des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: **Mittwoch** und **Samstag.**

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 93. **Samstag, den 26. November.** **1904.**

Polizei-Verordnung

für den Regierungsbezirk Wiesbaden betr. Arbeiterwohnungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 29. September 1867 — G.-S. S. 1529 — wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Wohnungen für Arbeiter, welche dauernd oder vorübergehend in gewerblichen Anlagen, insbesondere Tiefbauten (Eisenbahn-, Hafen-, Weg-, Kanal- und dergleichen Bauten), Ziegeleien, Bimssandsteinfabriken, Thon-, Kies-, Sandgruben, Steinbrüchen beschäftigt und von den Besitzern oder Leitern der Betriebe untergebracht werden, müssen ausreichend Schutz gegen alle Witterungseinflüsse gewähren.

Zur Unterbringung von Arbeitern, welche nur in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Bauten, wenn dieselben aus glatten Brettern, festgefügt hergestellt und wasserdicht gedeckt sind.

§ 2.

Bei Unterbringung von 10 und mehr Personen müssen die Wohnungen mindestens enthalten eine Küche, einen Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalt in den Freistunden, besondere Schlafräume, eine Bedürfnisanstalt mit Pissoir und in der Nähe eine Müllgrube.

Wenn die Gesamtzahl der untergebrachten Personen weniger wie 10 beträgt, so ist eine besondere Küche nicht erforderlich. Dieselbe kann mit dem Unterkunftsraum vereinigt werden.

Wenn die Gesamtzahl der untergebrachten Personen weniger wie 5 beträgt, so ist ein besonderer Unterkunftsraum und ein Pissoir nicht notwendig.

§ 3.

Die Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 30 Zentimeter über dem Erdboden liegen, mit trocknen festgedielten Fußböden und mit gut schließenden Türen und Fenstern versehen sein.

Die Fußböden in nicht unterkellerten Räumen und in Kellerräumen sind derart herzustellen, daß ein völlig dichter Abschluß der Räume gegen das Erdreich des Grundes bewirkt wird.

Jeder Aufenthalts- oder Schlafraum muß mit einer verschließbaren Tür und mit mindestens einem beweglichen gut schließenden, unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht weniger als den 8. Teil der Fußbodenfläche betragen darf, mindestens aber auf 0,3 Quadratmeter zu bemessen ist. Ein Raum von mehr als 30 Quadratmeter Fußbodenfläche muß mindestens 2 Fenster der vorbezeichneten Art besitzen.

Die lichte Höhe der Aufenthalts- und Schlafräume muß, soweit nicht nach sonstigen baupolizeilichen Vorschriften ein Mehr vorgesehen ist, mindestens 2,50 Meter betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen.

Räume im Dachgeschoß dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände und Decken haben. Für den Aufstieg zu diesen Räumen sind Treppen mit Geländern anzulegen. Die Treppen müssen zwischen den Handläufern mindestens 0,85 Meter breit sein, mit einem Steigungsverhältnis von höchstens 45 Grad versehen und so hergestellt werden, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 1,80 Meter verbleibt. In bestehenden Arbeiterwohnungen müssen Schlafräume, deren Fußböden höher wie 2 Meter im Mittel über dem Gelände liegt, mindestens eine unverbrennliche Treppe oder eine solche aus Eichenholz (Trittstufe mit Setzstufe) erhalten. Schlafräume, in denen mehr wie 20 Personen untergebracht sind, müssen außerdem noch eine zweite Treppe oder einen anderweitigen gesicherten Abstieg haben.

Bei Neubauten finden die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen über Treppen und Treppenräume Anwendung. Schlafräume dürfen nicht auf oder neben dem Ziegelofen oder unter dem Ofendache liegen. Aufenthaltsräume dürfen ebenfalls nicht über dem Ofen liegen. Die Anlegung der Aufenthaltsräume unter dem Ofendach und neben dem Ofen ist nur dann zulässig, wenn die Wände ganz dicht verputzt sind und der Raum einen besonderen Eingang durch einen mit der Außenluft in Verbindung stehenden Vorraum, sowie eine selbstschließende Tür und unmittelbar ins Freie führende Fenster erhält.

Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 12 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche haben. Sind außer den Schlafräumen noch besondere — ausreichend große — Räumlichkeiten für den Verkehr während der arbeitsfreien Zeit vorhanden, so genügt für erstere ein Luftraum von 10 Kubikmeter, für letztere ein Luftraum von 7 Kubikmeter für jede Person. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maße.

An der Türe jeden Schlafraumes muß eine Tafel hängen, auf der die Abmessungen und der Inhalt dieses Raumes, sowie die Zahl der Personen, deren Unterbringung in demselben Raume zulässig ist, zu verzeichnen sind.

Die Richtigkeit der Angaben muß von der zuständigen Polizeibehörde bescheinigt sein.

§ 4.

Personen über 14 Jahre müssen, abgesehen von Ehepaaren, nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden.

Schlafräume, in denen weibliche Personen untergebracht sind, dürfen mit den Schlafräumen für Männer keinerlei Verbindung haben. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern befinden.

Ehepaare — mit oder ohne Kinder — dürfen nur aufgenommen werden, wenn jedem Ehepaar ein besonderer verschließbarer von anderen Schlafräumen völlig getrennter Raum gegeben wird. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten.

§ 5.

Die Aufenthaltsräume sind mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzplätzen, sowie mit angemessener Heizung zu versehen. Jedem Schlafgast über 14 Jahre ist eine besondere, vom Fußboden durch eine mindestens 0,30 Meter hohe Luftschicht getrennte saubere, aus Eisen oder gehobeltem Holz angefertigte Bettstelle mit mindestens 1,75 Meter Länge und 0,63 Meter Breite zur Verfügung zu stellen. Dieselbe muß wenigstens mit Matratze oder Strohsack, einem Kissen aus Stoff mit weichem Inhalt, einem Bettuch und im Sommer mit zwei, im Winter mit drei wollenen Decken von mindestens 1,75 Meter Länge und 1,25 Meter Breite versehen werden.

Die Verwendung von übereinander stehenden Bettstellen ist verboten.

Jeder neu eintretenden Person ist ein mit frisch gereinigtem Inhalt versehenes Bett zu geben, außerdem ein Kleiderriegel und ein verschließbarer Schrank zur Verfügung zu stellen.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und ordnungsmäßiges Gerät zum Waschen zu geben. Bei zu- und abfließendem Wasser muß für je 3 Personen ein Waschplatz, sonst für je 2 Personen ein Waschbecken vorhanden sein. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Waschbecken am Vormittag und am Abend mit frischem Wasser gefüllt werden.

Bei Neubauten zur Unterbringung von mehr als 20 Personen ist ein besonderer Waschraum einzurichten.

Jedem Schlafgaste muß wöchentlich wenigstens ein reines Handtuch zur Benutzung leihweise und kostenlos verabfolgt werden.

§ 6.

Sämtliche Wohnungs- bezw. Schlafräume müssen, so oft die Polizeibehörde es für notwendig erachtet, mindestens aber einmal jährlich, und zwar bei Saison- oder Kampagne-Betrieben vor Beginn der Arbeitszeit, mit Kalkwasser frisch geweißt werden. Vor Beginn der Arbeitsperiode sind die Matratzen, Strohsäcke und Kissen mit frischem Inhalt zu versehen und ebenso wie die Decken gründlich zu reinigen. Der Inhalt der Strohsäcke und Kissen ist alle vier Wochen zu erneuern. Die Säcke und Kissen selbst sind nach Bedarf, mindestens aber alle 8 Wochen zu reinigen. Durchnähte Strohmatratzen und Kissen müssen mindestens alle 6 Monate gereinigt werden. Dabei ist gleichzeitig deren Inhalt zu erneuern. Wollene Decken sind mindestens alle 6 Monate entsprechend zu reinigen bezw. zu walken. Alle 4 Wochen sind reine Bettücher aufzulegen.

Gesundes Trinkwasser muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Sofern dasselbe aus einem Brunnen bezogen wird, darf dieser nicht weiter als 50 Meter von dem Wohnhause entfernt liegen. Bei größerer Entfernung ist das Wasser durch Rohrleitung und Pumpenvorrichtung herbeizuschaffen.

Die Unterkunftsräume sind täglich gehörig zu reinigen und zu lüften.

Das Kochen, sowie das offene Aufbewahren von Nahrungsvorräten, das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Wohn- und Schlafräumen ist, vorbehaltlich der Bestimmung in § 2, Absatz 2 und 3, untersagt. Für die Aufbewahrung der größeren Vorräte ist eine besonders gut gelüftete Vorratskammer anzulegen.

Die Aufbewahrung von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in den Schlaf-, Wohn- und Aufenthaltsräumen ist verboten. Für eine ausreichende Beleuchtung der Räume und deren Zugänge, sowie der Aborte, ist zu sorgen.

§ 7.

Die Aborte müssen in angemessener Entfernung von den Unterkunftsräumen belegen und mit transportablen dichten Tonnen oder Kasten oder mit Gruben versehen sein. Für je 20 Arbeiter muß mindestens ein Abortsitz vorhanden sein. Jeder Sitz muß mindestens 80 Zentimeter breit und ordnungsmäßig mit Stoßbrett und Sitzbrett versehen sein. Jeder Sitz muß von dem benachbarten durch seitliche Scheidewände von genügender Höhe abgeschlossen und jede Zelle mit einer von innen verschließbaren Tür versehen sein. Für Arbeiterinnen ist ein besonderer Abort mit eigenem Eingang herzustellen. Auf je 15 Arbeiterinnen muß 1 Abortsitz vorhanden sein. Die Abortgruben sind wasserdicht herzustellen, fest zu verdecken und nach Bedürfnis zu entleeren und zu desinfizieren.

Asche und Wirtschaftsabfälle sind in einer besonderen verdeckten Grube zu sammeln und nach Bedarf abzufahren.

§ 8.

Bei mehr als 10 Arbeitern ist ein besonderes Krankenzimmer einzurichten, sofern nicht wegen der Nähe von Krankenhäusern von der die Baugenehmigung erteilenden Behörde hiervon abgesehen wird.

Arbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit, Krätze, granulöser Augenentzündung, Geschlechtskrankheiten usw. leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

§ 9.

Wer nach Maßgabe des § 1 erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten. Auf Erfordern sind die nötigen Zeichnungen einzureichen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat ferner alsbald nach der Annahme eines Arbeiters den Namen in ein mit Seitenzahl versehenes festgebundenes Buch einzutragen, welches vor der Ingebrauchnahme durch die Ortspolizeibehörde auf der 1. und letzten Seite abgestempelt sein muß. Dieses Buch, welches den Gewerbeaufsichtsbeamten, der Polizeibehörde oder deren Organen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden muß, wird in der Weise mit Kolonnen versehen, daß in die erste Kolonne Name und Herkunft des Arbeiters, in die zweite die eigenhändige Namensunterschrift desselben bezw. sein durch den Unternehmer beglaubigtes Handzeichen, in die dritte der Tag der Annahme und in die vierte Kolonne der Tag des Austritts aus der Arbeit aufzunehmen ist.

Diese Polizei-Verordnung ist in jedem Unterkunftsraume auf einer allgemein zugänglichen Stelle anzuschlagen und außerdem jedem neu eintretenden Arbeiter besonders bekannt zu machen, was dieser als geschehen durch die vorstehend angeordnete Namensunterschrift anzuerkennen hat.

§ 10.

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gewähren.

§ 11.

Für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Betriebsunternehmer, der mit der Unterbringung der Arbeiter betraute Betriebsleiter und Meister verantwortlich.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 3—60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft und findet auf bestehende, wie auf neu herzurichtende Arbeiterwohnungen Anwendung.

Vorhandene Unterkunftsräume, welche die im § 3 vorgeschriebene Höhe nicht besitzen, können bis zum 1. Oktober 1906 weiter benutzt werden, wenn sie im übrigen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Alle sonstigen besonderen Polizeiverordnungen über die Arbeiter-Wohnungen treten mit dem 1. April 1905 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **v. Gizycki.**

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor **„Weihnachten"** ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar an den **ersten** beiden Sonntagen von **3 bis 7 Uhr** und an den **letzten** beiden Sonntagen von **3 bis 8 Uhr** nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 27. November und 4., 11. und 18. Dezember. 2

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung und Warnung,

betreffend den Andreasmarkt.

Wie in früheren Jahren verbiete ich auch für den diesjährigen **Andreasmarkt** zur Verhütung von Rohheiten, sowie zur Vermeidung von Belästigungen, wie Gefährdungen des Publikums **das Kitzeln mit Pfauenfedern, Federwischen** und dergl., sowie **das Schlagen mit sogenannten Pritschen** und zwar sowohl auf dem Markte selbst, als auch in den übrigen Straßen und allen **öffentlichen Lokalen** (Wirtschaften usw.) der Stadt.

Dem gleichen Verbote unterstelle ich — hauptsächlich aus sanitätspolizeilichen Gründen — hierdurch nunmehr auch **das Werfen mit Konfetti.**

Ich warne hiermit dringend vor jedweden Ausschreitungen der vorbezeichneten Art und bemerke, daß die Schutzmannschaft aufs strengste angewiesen ist, Zuwiderhandelnde unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen, und daß ich diese Zuwiderhandlungen auf Grund des § 360 11 des Reichsstrafgesetzbuches mit empfindlicher Strafe ahnden werde. 2

Wiesbaden, den 15. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der Königlichen Polizei-Direktion eine **Zentralfremdenmeldekontrolle** eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevieren, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, **daß vom 1. Dezember d. J. ab auf der Westseite** des Fahrdammes **der Schwalbacherstraße, dicht neben dem Eingange zum städtischen Krankenhause, ein Halteplatz für zwei Droschken** für die Zeit **von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags** eingerichtet ist.

Die Droschken nehmen hintereinander Aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Castellstraße zugekehrt. 1

Wiesbaden, den 18. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Verzeichnis

der in der Zeit vom 9. bis einschließlich 18. Novbr. d. J. bei der Königlichen Polizei-Direktion angemeldeten Fundsachen.

Gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, 2 Brillen, 2 Damenuhren, 1 Herrenuhr mit Kette, 1 Rosenkranz, 1 Kneifer, 1 Geldstück. 1

Zugelaufen: 4 Hunde.

Zugeflogen: 1 Kanarienvogel.

Königl. Polizei-Direktion Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Montag, den 5. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr, soll das der **Stadtgemeinde Wiesbaden gehörige Baugrundstück Ecke der Emser- und Niederbergstraße** mit 6 ar 70 qm Flächengehalt im Rathause, Zimmer No. 42, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bemerkt wird, daß auf dem unteren Teile der Niederbergstraße, gegenüber dem Bauplatze, demnächst ein städtisches Schulgebäude errichtet wird.

Die Versteigerungsbedingungen können im Rathause, Zimmer No. 44, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden. 1

Wiesbaden, den 19. November 1904.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Herstellung der **Rohbauarbeiten** für den **Kurhaus-Neubau** und zwar:

Titel	I	Erdarbeiten,
"	II	Maurerarbeiten,
"	III	Isolirungsarbeiten,
"	IV	Steinmetzarbeiten,
"	V	Eisenlieferung,
"	VI	Zimmerarbeiten,
"	VII	Dachdeckerarbeiten,
"	VIII	Spenglerarbeiten

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Zeichnungen und schriftliche Unterlagen können von Mittwoch, den 9. November, an im Festsaale des Rathauses hier während der Dienststunden Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr bis zum 30. d. M. eingesehen werden. Die schriftlichen Unterlagen sind gegen Erstattung der Herstellungskosten ebenda erhältlich; bei erbetener Einsendung durch die Post wird der Betrag nebst Zuschlag des Portos per Nachnahme erhoben.

Verschlossene und mit der Aufschrift „Angebot für die . . . . . arbeiten des Kurhaus-Neubaues Wiesbaden" versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 30. November 1904, vormittags 10 Uhr,

im Rathaus, Zimmer No. 52, einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular und rechtzeitig eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Die Unternehmer bleiben bis zum 10. Januar 1905 an ihr Angebot gebunden. 4

Wiesbaden, den 5. November 1904.

Die Bauleitung für den Kurhaus-Neubau.

Andreasmarkt Wiesbaden.

Am 29. November werden:

a. vorm. 9 Uhr die Kramstände und Waffelbäckerplätze,
b. nachm. 3 Uhr die Geschirrstände

an Amtsstelle ausgelost.

Die Zeit der Platzanweisung wird bei der Auslosung bekannt gegeben.

Das Standgeld beträgt für den Tag und qm zu a 20 Pf., zu b 15 Pf. 5

Wiesbaden, den 3. November 1904.

Städt. Akziseamt.

Bekanntmachung.

Volksbadeanstalten betr.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der Höheren Mädchenschule am Schloßplatz,
2. Am Römertor,
3. im Hause Roonstraße 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten,

Wannenbäder in der Anstalt in der Roonstraße für Männer und Frauen, in der Anstalt am Schloßplatz nur für Frauen.

Badezeiten sind: Mai bis September vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Männerabteilung ist (außer Sonnabend) von 1½—2½, die Frauenabteilung stets 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung,

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die hier im Winter eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seither der Zustimmung und werktätigen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß sie uns auch in diesem Winter die Mittel zufließen läßt, um den armen Kindern, welche zu Hause morgens, ehe sie zur Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hafergrützsuppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rektoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37,000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Aerzten und Lehrern gehört hat, welch günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Gaben, über welche öffentlich quittirt werden wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrat Rentner Arntz, Uhlandstraße 1, Herr Stadtrat Kaufmann Spitz, Idsteinerstraße 13, Herr Stadtverordneter Dr. med. prakt. Arzt Cung, Kl. Burgstraße 9, Herr Stadtv. Oberstleutnant a. D. von Detten, Adelheidstraße 62, Herr Stadtv. Gastwirt Groll, Bleichstraße 14, Herr Stadtv. Rentner Kimmel, Kaiser-Friedrich-Ring 67, Herr Bezirksvorsteher Gerichtsassessor a. D., Direktionsmitglied der Nass. Landesbank Reusch, Landesbank, Herr Bezirksv. Lehrer Wagner, Dotzheimerstraße 86, Herr Bezirksv. Rentner Brenner, Rheinstraße 38, Herr Bezirksv. Reg.-Sekretär a. D. Schroeder, Emserstraße 48, Herr Bezirksv. Lehrer Münzert, Gustav-Adolfstraße 13, Herr Bezirksv. Verwalter Schminke, Augenheilanstalt, Herr Bezirksv. Kaufmann Möckel, Langgasse 24, Herr Bezirksv. Rentner Berger, Mauergasse 21, Herr Bezirksv. Rentner Vollmer, Hainerweg 10, Herr Bezirksv. Dreher Zollinger, Schwalbacherstraße 25, Herr Bezirksv. Schuhmacher Rumpf, Saalgasse 18, Herr Bezirksv. Rentner Kadesch, Querfeldstraße 3, sowie das städt. Armenbüreau, Rathaus Zimmer 12. Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2, Herr Kaufmann Emil Hees jun., Inhaber der Firma Karl Acker Nachf., Gr. Burgstraße 16, Herr Kaufmann A. Mollath, Michelsberg 14, Herr Kaufmann E. Schenk, Inhaber der Firma C. Koch, Ecke Michelsberg und Kirchgasse, Herr Kaufmann Wilhelm Unverzagt, Langgasse 30.

Wiesbaden, den 1. November 1904. 2

Namens der städt. Armendeputation:
Travers, Magistrats-Assessor.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer Verbindungsstraße zwischen Rheingauer- und Kiedricherstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen ꝛc., mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 15. November beginnenden und einschließlich dem 13. Dezember cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. 3

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der hiesigen Hundesteuerordnung ist für jeden Hund, der in dem Stadtbezirk Wiesbaden **länger als 3 Wochen** im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerkasse zu entrichten.

Hiernach werden diejenigen Besitzer von Hunden, **die im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind** und die Hundesteuer bis jetzt auch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundesteuer aufgefordert. Wer dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark. 3

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Der § 4 Absatz 1 des für die Benutzung der Dampfwasenmeisterei der Stadt und des Landkreises Wiesbaden erlassenen Tarifes vom 17. April 1903 wird wie folgt ergänzt:

„Für jeden dem Abdecker zur Beseitigung übergebenen Kadaver von Hunden unter 50 cm Schulterhöhe ist in Zukunft eine Vergütung von 2 Mark statt 4 Mark zu entrichten." 3

Wiesbaden, den 4. November 1904.

Verwaltungskommission
für die Dampfwasenmeisterei der Stadt und des Landkreises Wiesbaden.
In Vollmacht: **Wolff.**

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.

Akzise-Rückvergütung.

Die Akziserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part., Einnehmerei, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M., abends, nicht erhobenen Akzise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung übersandt werden. 3

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Städt. Akziseamt.

Verzeichniß der Feuermelder und der Personen, welche einen Schlüssel im Besitz haben.

Lfde. No.	Bezirk	Straße	No.	Namen
1	I	Karlstraße	12	Blum, Fuhrunternehmer.
2	II	Albrechtstr., Ecke Nicolasstraße		Ebert, Hausmeister.
3	II	Bahnhofstraße	15	Reg.-Gebäude.
4	IV	Beauftr		Heizer d. Nerobergbahn.
5	I	Biebricherstr., Ecke Möhringstraße		Gärtner König, Biebricherstr. 6.
6	I	Biebricherstraße, am Rondel		Bahnwärter.
7	III	Bierstadterstraße	12	M. Arnst, Bierstadterstr. 15, P.
8	III	Bierstadterstraße, Ecke Alwinenstr.		Brauerei Küffner.
9	I	Bleichstraße	39	Deike, Lackirermeister.
10	III	Kursaalplatz, Alte Colonnade		Christmann, Aufseher.
11	I	Clarenthalerstr.	8	K. Kimpel, Schreinermstr.
12	IV	Emilienstr., Ecke Kapellenstraße		C. Henzel, Emilienstr. 3.
13	I	Emserstraße, Ecke Querfeldstraße		J. Fürst, Wirth, Hellmundstr.
14	II	Frankfurterstraße	20	Architect Reichwein.
15	II	Frankfurterstraße Ecke Martinstr.		Portier im Kaiserhof.
16	II	Friedrichstraße, Museum		Lampe, Friedrichstr. 1.
17	III	Gartenstraße	14	Fr. Kempin, Gartenstr. 2.
18	IV	Geisbergstraße	5	E. Flohr.
19	IV	Geisbergstraße-Idsteinerstraße		
20	II	Goethestraße, Ecke Adolfs-Allee	13	Fr. Groll, Kaufmann.
21	IV	Gustav-Adolfstr., Ecke Hartingstr.		Frankenfeld, Kaufmann.
22	II	Gustav-Freytagstraße, Mast gegenüber	11	
23	I	Herderstraße	15	Schemmel, Metzger.
24	IV	Kapellenstraße	42	Augenheilanst.
25	I	Karlstraße, Ecke Rheinstraße		Neef, Kaufm.
26	IV	Kochbrunnenplatz (Rose)		Portier in der Rose.
27	I	Lahnstraße, Ecke Walkmühlstr.		L. Hartmann, Emserstr. 75.
28	IV	Langgasse		Ernst, Goldarb.
29	II	Mainzerstraße	14	Pens. Hohmann
30	II	do.	54	H. Hartmann.
31	II	do.	64	Archivgebäude.
32	I	Michelsberg	11	Polizei-Rev. IV.
33	I	Moritzstraße, Ecke Albrechtstraße		Landgerichts-Gefängniß.
34	III	Mühlgasse	4	C. Th. Wagner.
35	IV	Nerostraße	25	R. Mayer, Schlossermstr.
36	IV	Nerobergstraße	5	Freifr. v. Vincke.
37	IV	Nerothal	43	Fr. Collison, Wwe., No. 45.
38	I	Oranienstraße	9	Schulpedell.
39	III	Parkstraße, Ecke Bodenstedtstr.	5	Dr. Engelhardt.
40	IV	Platterstraße	62	P. Dauer, Leichenwagen-Remise.
41	II	Rheinstraße	25	Postgebäude.
42	II	do.	33	Reg.-Gebäude.
43	II	do.	34	Landesdirect.
44	I	do.	90	Schulpedell.
45	IV	Ruhbergstraße, am Mast		Groll, Lehrer, Ruhbergstr. 1.
46	I	Rüdesheimerstr.	14	Ph. Schweisguth.
47	IV	Schachtstraße	25	Thurn, Schrein.
48	I	Schiersteinerstr.		Versorgungsh.
49	II	Schlachthausstr.	24	Portier d. Schlachthaus.
50	III	Schöne Aussicht		i. Rothen Kreuz.
51	IV	Schulberg	12	Schulpedell.
52	IV	Schützenstraße	5	Nowack, Landgerichtssecretär.
53	I	Schwalbacherstr.	18	Kaserne, Wache.
54	IV	do.	38	Krankenhaus.
55	III	Sonnenbergerstr. Lederberg		E. v. Rudorff.
56	III	Sonnenbergerstr.	50	Fr. von Köppen.
57	III	Sonnenbergerstr. Brauerei		Portier, Kronenbrauerei
58	IV	Stiftstraße	30	Schulpedell.
59	IV	Taunusstraße	57	E. Roos, Rentn.
60	I	Walkmühlstraße	30	B. Kopp, Wirth.
61	I	Walramstraße	19	W. Knapp.
62	I	Westendstraße	1	A. Heuß, Kaufm.
63	I	Yorkstraße (Blücherschule)		Schulpedell.

NB. Außer den oben angeführten sind die Beamten der Feuerwache, die Führer der freiw. Feuerwehr und die Schutzmannschaft im Besitz von Feuermeldeschlüsseln. *

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Taxatoren **von 8—10 Uhr vormittags und von 2—3 Uhr nachmittags** im Leihhaus anwesend sind. *

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Paulinenschloß".

1. Die zum Kurhause Paulinenschloß gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten, noch vom Publikum als Durchgang benutzt werden.
2. Wärterinnen mit Kinderwagen, sowie Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener, ist das Betreten der Anlagen untersagt.
3. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Die von der Sonnenbergerstraße zum Kurhause hinaufführende Fahrstraße darf nur von Equipagen und Droschken benutzt werden.
5. Lieferanten und Geschäftsfuhrwerke haben die Einfahrtstraße von der „Schönen Aussicht" zu benutzen. 5

Wiesbaden, den 25. Oktober 1904.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Kürzlich erschien eine neue Auflage der von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen Broschüre:

„Kein Haus ohne Gas!"

Der Text ist gegen früher vielfach verändert und erweitert und trägt in jeder Hinsicht dem heutigen Stand der Technik Rechnung.

Interessenten können 1 Exemplar zum Preise von 10 Pf. auf Zimmer 3 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, sowie am Schalter der Koksverkaufsstelle, Friedrichstraße 9, erhalten, worauf ergebenst aufmerksam gemacht wird. 8

Wiesbaden, den 17. Oktober 1904.

Der Direktor der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bekanntmachung.

Bei Vergebung städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Wert darauf legen, Gelegenheit zur Beteiligung an den Verdingungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Innungsvorstände diejenigen Innungsmitglieder namhaft gemacht worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier ansässigen der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1905 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum **20. Dezember d. J.** schriftlich mitzuteilen. 3

Das Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der **Be- und Entwässerungs-Anlage für die Umbauten im Schützenhof** sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 77, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, im Zimmer No. 57 gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 30. November 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 3

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Neukanalisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

§ 16. Spül-Abtritte.

Die Spülapparate und Behälter sämmtlicher Spülaborte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptzuführungsrohr der Wasserleitung zur Klosetspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden. Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionsbehörde die zeitweise Abstellung des Hauptzuführungsrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verfügung gestatten.

Mit Bezug hierauf ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Erlaubnis während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathause, Kanalisationsbüreau, Zimmer No. 58, während der Vormittagsdienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen. 2

Wiesbaden, den 19. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr Vormittags. *

Wiesbaden, den 14. September 1904.

Städt. Akziseamt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 18. bis 23. November.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben Stück	Qual.	Preise per	von ℳ	von ₰	bis ℳ	bis ₰
Ochsen	110	I.	50 kg	74	—	76	—
„		II.	Schlacht-	68	—	72	—
Kühe	221	I.	gewicht	66	—	70	—
„		II.		60	—	64	—
Schweine	932		1 kg	1	14	1	20
Mastkälb.	514		Schlacht-	1	20	1	70
Landkälb.			gewicht	1	20	1	60
Hämmel	195			1	40	1	44

Wiesbaden, den 23. November 1904.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der **Erd-, Maurer- und Asphaltirer-Arbeiten** für den **Erweiterungsbau der Gewerbeschule** an der Hermannstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. und zwar bis einschließlich 2. Dezember d. J. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „H. A. 121" versehene Angebote sind spätestens bis

Sonnabend, den 3. Dezember 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 1

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 22. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von **2000 cbm erstklassigen Melaphyr-Pflastersteinen** für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 58, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mark und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „Melaphyr" versehene Angebote sind spätestens bis

Donnerstag, den 8. Dezember 1904, vormittags 12 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote und nur solche auf Melaphyr werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 5 Wochen. 1

Wiesbaden, den 21. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Haus-Versteigerung zu Gau-Algesheim.

Kommenden Montag, den 28. November 1904, des Mittags um 1 Uhr, zu Gau-Algesheim auf dem Gemeindehause wird das zum Nachlasse des in Gau-Algesheim verlebten Bäckermeisters **Nicolaus Wallenstein III.** gehörige Wohn- und Hofraithegebiet, Flur 1, No. 603 Hofraithe im Dorf 364 Meter, öffentlich in Eigenthum versteigert.

In diesem Gebiet wird schon seit Jahren eine gutgehende Bäckerei betrieben.

Die Bedingungen können auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars eingesehen werden. F 243

Gau-Algesheim, den 15. Nov. 1904.

Schmitt, Großh. Notar.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. F 344

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 26./11. Postd. Belgravia, 3./12. Postd. Moltke 10./12. Postd. Patricia, 15./12. Schnellpd. Deutschland, 17./12. Postd. Pretoria, 24./12. Postd. Grat Waldersee, 31./12. Postd. Blücher, 7./1. Postd. Pennsylvania, 14./1. Postd. Moltke, 21./1. Postd. Patricia, 28./1. Postd. Pretoria. Nach Boston: 6./12. Postd. Assyria, 20./12. Postd. Pisa. Nach Baltimore: 6./12. Postd. Assyria, 20./12. Postd. Pisa. Nach Philadelphia: 2./12. Postd. Schwarzburg, 16./12. Postd. Nauplia. Nach Westindien: 21./11. Postd. Teutonia, 28./11. Postd. Westphalia, 1./12. Postd. Hercynia. Nach Mexico: 26./11. Postd. Prinz Joachim. Nach Ost-Asien: 30./11. Alesia, 10./12. Postd. Sambia, 20./12. Postd. Rhenania, 30./12. Postd. Scandia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: **J. Chr. Glücklich,** Wilhelmstraße 50.) F 344

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „K. Wilh. d. Gr." nach Bremen, 22. Nov. 12 Uhr mittags von Newyork. S.-D. „Kais. Wilh. II." nach Newyork, 23. Nov. 4 Uhr vorm. Dover passiert. D. „König Albert" nach Newyork, 24. Nov. 7 Uhr vorm. in Newyork. D. „Brandenburg" nach Bremen, 22. Nov. 2 Uhr nachm. in Bremerhaven. — Linien nach Ost-Asien und Australien: D. „Prinz Heinrich" nach Bremen, 23. Nov. 6 Uhr vorm. von Penang. D. „Zieten" nach Bremen, 23. Nov. 8 Uhr vorm in Genua. D. „Pr.-R. Luitpold" nach Bremen, 21. Nov. 4 Uhr nachm. in Hongkong. D. „Preußen" nach Ost-Asien, 20. Nov. 10 Uhr vorm. in Yokohama. D. „Prinz Eitel Friedrich" nach Ost-Asien, 23. Nov. 11 Uhr vorm. in Hongkong. D. „Roon" nach Ost-Asien, 23. Nov 11 Uhr vorm. von Genua. D. „Bayern" nach Ost-Asien, 23. Nov. 4 Uhr nachm. von Bremerhaven. D. „Oldenburg" nach Bremen, 23. Nov. 10 Uhr vorm. in Neapel. D. „Grosser Kurfürst" nach Australien, 22. Nov. 1 Uhr vorm. von Fremantle. D. „Gneisenau" nach Australien, 21. Nov. 2 Uhr nachm. von Suez. D. „Rhein" nach Australien, 24. Nov. 4 Uhr nachm. von Bremerhaven. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Bonn" nach Brasilien, 22. Nov. von Oporto. — Alexandrien-Linie: D. „Schleswig" nach Neapel, 23. Nov. 12 Uhr mittags von Marseille.

Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.